

RS Vwgh 1989/10/25 89/03/0267

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.10.1989

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §61a;

VwGG §46 Abs1;

VwGG §61 Abs1;

Rechtssatz

Enthält ein in letzter Instanz erlassener Bescheid einen Hinweis im Sinne des § 61 a AVG und wird erst nach Ablauf der Beschwerdefrist ein Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe eingebracht, so liegt, insoweit sich der Antragsteller in seinem Wiedereinsetzungsantrag lediglich darauf beruft, kein Jurist zu sein, in der Fristversäumnis eine auffallende Sorglosigkeit.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989030267.X01

Im RIS seit

29.01.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at